

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 31. Sitzung (20.02.1858)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 1858.

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1858 und 1859,

und zwar:

IV. Steuerverwaltung und V. Salinenverwaltung.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Reßler.**

IV. Steuerverwaltung.

Das Budget der Steuerverwaltung verlangte nach dem Entwurfe des Haupt-Finanztats für 1856 und 1857 zur Deckung des Unterschiedes zwischen den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben eine Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um vier Kreuzer für je hundert Gulden Steuerkapital.

Nach Prüfung sämtlicher Voranschläge wurde von beiden Kammern im Einverständnisse mit der Großh. Regierung die Erhöhung dieser Steuern um zwei Kreuzer, jedoch nur vorübergehend für die Jahre 1856 und 1857 bewilligt.

Die von der Budget-Commission der zweiten Kammer ausgesprochene Erwartung von dem baldigen Wiedereintritt unserer finanziellen Verhältnisse in ihren normalen Zustand hat erfreulicher Weise ihre Verwirklichung in um so höherem Maße gefunden, als das ordentliche Budget für 1858 und 1859 durch die in Aussicht stehenden Einnahmen nicht nur die Mittel besitzt zur Deckung der gewöhnlichen ordentlichen Ausgaben, sondern sogar zu einer Erhöhung der Besoldungen und Gehalte der Civil- und Militärdiener.

Auch zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Budgets für 1858 und 1859 wird die Steuerverwaltung nicht in Anspruch genommen, indem voraussichtlich die Ueberschüsse der abgewichenen Rechnungsperiode hierzu die Mittel liefern werden.

Die Reineinnahme dieser Verwaltung ist für die Jahre 1858 und 1859 veranschlagt je zu	5,886,577 fl.
für 1856 und 1857 war dieselbe ohne die Steuererhöhung von 2 fr. angenommen je zu	5,752,810 fl.
Die Reineinnahme betrug 1854	5,474,548 fl.
" " " 1855	5,475,677 fl.
" " " 1856 R.-A. III.	5,821,705 fl.

jedoch ausschließlich des durch die Steuererhöhung von 2 fr. eingegangenen Betrags von 280,869 fl.

Wir gehen nun über zur

Einnahme.

Die Brutto-Einnahmen sind für 1858 und 1859 angenommen jährlich zu	6,717,712 fl.
für 1856 und 1857 waren sie ohne gedachte Erhöhung veranschlagt je zu	6,567,800 fl.
Die Einnahmen ergaben 1854	6,319,474 fl.
" " " 1855	6,314,084 fl.
" " " 1856 R.-A. III.	6,676,469 fl.

ohne die oben gedachten 280,869 fl.

Tit. I. Directe Steuern.

Dieselben sind für 1858 und 1859 veranschlagt zu	3,516,413 fl.
Der Voranschlag für 1856 und 1857 beträgt ohne Steuererhöhung je	3,335,172 fl.
Dieselben ertrugen 1854	3,151,951 fl.
" " 1855	3,206,956 fl.
" " 1856 ohne obige 280,869 fl.	3,347,742 fl.

§. 1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.

a. „Grund- und Häusersteuer.“

Die Grund-, Gefäll- und Häusersteuerkapitalien betragen nach dem Generalkataster von 1857	658,192,090 fl.
Die gemäß der Bestimmungen der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 und des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, §. 19, in den Jahren 1856 und 1857 vorgenommene Abschätzung der Zehntfreiheit derjenigen Grundstücke, von welchen vor sechszehn oder mehr Jahren der Zehnte abgelöst worden war, hat eine Erhöhung des Grundsteuerkapitals um 52,628,600 fl. 25 fr. zur Folge gehabt, von welchen, der sich noch ergebenden Abgänge wegen, die Rundsumme von	50,000,000 fl.

dem steuerbaren Kapitale beigeschlagen wird.

Von	708,192,090 fl.
beträgt die Steuer zu 19 fr. von je 100 fl.	2,242,608 fl.

Nach dem Generalkataster von 1855 bestanden die zur Grund- und Häusersteuer beizieh- baren Steuerkapitalien in	614,231,040 fl.
Hierzu kam 1856 das durch die neue Katastrirung der Waldungen und Waldblasten zu- gegangene höhere Waldsteuerkapital, angeschlagen zu	42,768,960 fl.
1857 ergab sich nach Feststellung der Waldsteuer- und Waldblastenkapitalien der Pfarr- und Schuldienste eine weitere Vermehrung der Grund- und außerdem auch eine solche der Hän- sersteuerkapitalien, zusammen von	1,192,090 fl.
und endlich erfolgte 1858 durch die volle Steuereinschätzung der früher zehntfreien Güter ein Zugang von 52,628,600 fl., wovon hier nur abschläglicb zugeschlagen werden	50,000,000 fl.
zusammen	708,192,090 fl.

Von 1855 bis 1858 beträgt daher die Vermehrung der Kapitalien der Grund- und
Häusersteuer mindestens 93,961,050 fl.
was zu 19 fr. für 100 fl. einem jährlichen Steuerbetrage gleichkommt von rund 297,500 fl.

Wir haben hier noch die weitere Bemerkung anzufügen, daß bis zur vollständigen Erledigung des Zehntab-
lösungsgeschäftes jedes Jahr zehntfreie Güter aus der Periode der sechszehnjährigen partiellen Steuerfreiheit aus-
treten und somit bis dahin jährlich zur Erhöhung des Grundsteuerkapitals beitragen werden.

Auch bei den Häusersteuerkapitalien findet jährlich eine Zunahme statt.

b. „Gewerbsteuer.“

Die Gewerbesteuerkapitalien belaufen sich nach dem Generalkataster von 1855 auf	184,251,695 fl.
„ 1856 „	181,492,035 fl.
„ 1857 „	183,946,810 fl.

Im Jahre 1855 kam das Gewerbesteuergesetz vom 23. März 1854 erstmals zum Vollzuge und in Folge ein-
gelaufener und begründet gefundener Beschwerden gegen die Anwendung dieses Gesetzes fanden erhebliche Ermässi-
gungen statt.

1856 hatten daher die Betriebskapitalien abgenommen um	1,501,025 fl.
und die Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienst um	1,628,960 fl.
Zusammen	3,129,985 fl.

Eine Zunahme fand dagegen statt bei den Steuerkapitalien für Gewerbegehülfen

erster Klasse um	284,625 fl.
zweiter „ „	85,700 fl.
Zusammen	370,325 fl.

Daher der oben ersichtliche Rückschlag um 2,759,660 fl.

Obchon das Generalkataster von 1857 wieder einen Zuwachs der Gewerbesteuerkapitalien um 2,454,775 fl.
nachweist, so glaubt die Großh. Regierung in Folge immer noch einkommender Beschwerden den Budgetsag nicht
nach dem Stande der Steuerkapitalien von 1857, sondern nach dem Durchschnitt des Standes von 1856 und 1857
bilden zu dürfen. Das Steuerkapital von 182,719,422 fl.
beträgt zu 23 fr. von je 100 fl. rund 700,424 fl.

Gegen diesen Budgetsatz finden wir um so weniger eine Erinnerung zu machen, als die Wirkungen, welche die im letzten Quartale 1857 zu Tage getretene Geld- und Handelskrise auf den bad. Handel sowie auf Fabriken und Gewerbe äußern möchte, wohl erst bei Aufstellung des Katasters für 1859 zur Geltung kommen können.

e. „Die Beförderungsteuer“ wird, da die steuerpflichtigen Waldsteuerkapitalien der Gemeinden und Körperschaften nach dem Generalkataster von 1857 45,884,900 fl. betragen, zu 6 fr. von je 100 fl. in den Voranschlag aufgenommen mit 45,885 fl.

d. „Flußbaubeiträge.“

Nach dem Generalkataster für 1857 waren dieselben zu entrichten mit 102,145 fl.

Die Großh. Regierung schlägt nun vor, für den Zuwachs der Grundsteuerkapitalien in Folge der Steueranschläge für die Zehntfreiheit mindestens weitere 3,000 fl.

und somit im Ganzen 105,145 fl.
in den Voranschlag aufzunehmen.

e. „Die Dammbaubeiträge“ werden nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre angenommen mit 9,779 fl.

f. „Das Accisaversum“ der Weinhändler wird nach dem Generalkataster für 1857 mit 4,442 fl. angefest.

g. „Steuernachtrag.“

Schon bei der Bemessung des Voranschlags für 1856 und 1857 wurde die Einnahme des Jahres 1854 ausgeschieden, da dieselbe noch die Nachträge eines weitern Jahres enthält. Der Durchschnitt der Einnahmen von 1855 und 1856 kann daher als maßgebend für den Voranschlag betrachtet werden mit 49,797 fl.

h. „Die fixe Steuer des Condominatories Kirnbach“ beträgt jährlich 312 fl.

i. „Bergsteuer.“

Es wird hier der Durchschnitt der drei letzten Jahre angenommen mit 61 fl. wogegen nichts zu bemerken ist.

§. 2. Kapitalsteuer.

Die Einnahme war 1852 187,267 fl.

1853 193,494 fl.

1854 192,516 fl.

1855 193,964 fl.

1856 ohne Steuerzuschlag 195,655 fl.

1856 mit „ 260,873 fl.

Die Steuererhöhung mit 2 fr. für 100 fl. Steuerkapital fällt hier wie bei der Grund- und Häusersteuer hinweg. Den Voranschlag soll der Durchschnitt der drei letzten Jahre bilden, ohne Rücksicht auf die gedachte Erhöhung, wogegen nichts erinnert wird. Dieser Budgetsatz von 194,045 fl. setzt einen Kapitalwerth voraus von 194,045,000 fl. welcher zu den directen Steuern einen Beitrag von etwas über 5% liefert.

§. 3. Klassensteuer.

Diese Steuer lieferte eine Einnahme

1852 von 149,506 fl.

1853 von	151,950 fl.
1854 "	154,014 fl.
1855 "	159,487 fl.
1856 "	161,769 fl.

Es betrug:

1853 die Zahl der Klassensteuerepflichtigen	25,873	mit einem Steuerkapital von	30,291,590 fl.
1855 " " "	27,274	" " " "	31,936,730 fl.
1857 " " "	29,199	" " " "	33,021,700 fl.

Letzteres Steuerkapital beträgt zu 23 Kr. von 100 fl. 126,576 fl.

Hierzu kommt die Klassensteuer nach dem Gesetze von 1820 24,900 fl.

Ferner der Klassensteuernachtrag nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre 11,560 fl.

wodurch der Voranschlag gebildet wird mit 163,036 fl. und wobei wir nichts zu beanstanden finden.

§. 4. Ersatz und Abgang an Passiven.

Hier wird wie gewöhnlich der Durchschnitt der drei letzten Jahre angenommen, welcher beträgt 879 fl.

Tit. II. Indirecte Steuern.

In den Voranschlag sind die indirecten Steuern aufgenommen jährlich mit 1,933,982 fl.

Für 1856 und 1857 sind dieselben veranschlagt je zu 1,845,908 fl.

Sie haben ertragen 1854 1,826,504 fl.

" " " 1855 1,862,343 fl.

" " " 1856 2,112,722 fl.

§. 5. Weinaccise und

§. 6. Weinohmgeld.

In Folge vielfachen Verlangens hat die Großh. Regierung diesem Landtage einen Gesetzesentwurf: die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Weine betreffend, vorgelegt.

Der Entwurf bezweckt in der bisherigen Erhebungsart, wornach bei der Accise des Weines in Fässern nicht nur die Menge, sondern auch der Werth des Weines in Rechnung gezogen wurde, die Abänderung eintreten zu lassen, daß in der Folge nicht mehr der Werth, sondern die Größe der Einwohnerzahl der Gemarkung in welcher der Wein eingelegt wird, einen Unterschied im Accissätze bewirken soll.

Auch in der Bestimmung über das Ohmgeld wird eine Aenderung eintreten, indem dasselbe durchgängig in einen festen Satz gebracht und dabei im Ganzen um etwas ermäßigt werden soll. Die Mindereinnahme wird durch den Mehrertrag bei der Accise ersetzt.

Der seitherige Erhebungsmodus der Weinsteuern hatte für die Steuerkasse den beruhigenden Vortheil, daß bei geringem Weinerwachs in der Regel eine Preissteigerung eintrat, und daher oft bei abnehmender Menge des versteuerten Weines durch die höhere Auflage das Gleichgewicht in der Einnahme hergestellt werden konnte.

Accise und Ohmgeld zusammen sollen übrigens nach der neuen Vorlage der Steuerkasse einen etwas höhern Ertrag versprechen als bisher, was in Rücksicht auf das aufgegebene günstige Verhältniß ganz angemessen erscheint.

Verhandlungen der 2. Kammer 1858. 58 Beilagenheft.

29

Die Werthdeclarationen des Weines haben zu fortwährenden Klagen Anlaß gegeben, welche mit der Verkündung des neuen Gesetzes hinwegfallen. Noch höher schlagen wir aber den Gewinn an, den dadurch die Moralität erzielen wird.

Bei der Weinaccise haben wir in den Nachweisungen für 1854 und 1855 eine Zusammenstellung des Ertrags der letzten 11 Jahre gegeben, auf welche wir hier verweisen.

Die großh. Regierung schlägt vor, sowohl bei der Accise als beim Ohmgelde den Durchschnitt der letzten 3 Jahre als Budgetsatz und daher für die Accise 280,320 fl. und für das Ohmgeld 269,214 fl. anzunehmen, wogegen wir nichts bemerken.

Bei §. 7. Ubersum von Weinaccise und Ohmgeld wird ebenfalls der Durchschnitt dieser 3 Jahre als Voranschlag berechnet mit 2,518 fl.

§. 7 $\frac{1}{2}$. Patentgebühr für Weinlagerkeller.

Der Durchschnittsertrag der Jahre 1855 und 1856 kann hier als Budgetsatz maßgebend sein, indem das betreffende Gesetz erstmals im Herbst 1854 zur Ausführung kam. Es werden daher aufgenommen 408 fl.

Bei nachstehenden §§. wird wie gewöhnlich der Durchschnitt der drei letzten Jahre dem Voranschlage zu Grunde gelegt, wogegen nichts zu erinnern ist und zwar bei:

§. 8. Bieraccise mit 324,329 fl.

§. 9. Branntweinsteuer mit 64,706 fl.

§. 10. Schlachtviehaccise 284,691 fl.

§. 11. Liegenschafts-Schenkungs- und Erbschaftsaccise mit 707,454 fl.

§. 12. Ersatz und Abgang an Passiven 342 fl.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Einnahme für Bieraccise, welche 1854 auf 277,766 fl. gesunken war, sich 1856 wieder auf 365,252 fl.

erhob, und daß die Liegenschafts-Schenkungs- und Erbschaftsaccise welche 1853 bis auf 630,035 fl. zurückgegangen war, im Jahre 1856 wieder ein Erträgniß von 775,794 fl.

geliefert hat.

Tit. III. Justiz- und Polizeieingefälle.

Der Voranschlag nimmt eine Einnahme an von 1,142,293 fl.

Für 1856 und 1857 waren in Aussicht genommen 1,256,714 fl.

Die Einnahme von 1854 war 1,223,125 fl.

„ „ „ 1855 „ 1,120,209 fl.

„ „ „ 1856 „ 1,083,542 fl.

Der Voranschlag gründet sich auf die Durchschnittsergebnisse der Jahre 1854, 1855 und 1856. Und zwar beträgt derselbe bei:

§. 13. Erlös aus Stempelpapier 62,080 fl.

§. 14. Gerichtsbarkeits- und Administrativtaxen, Sporteln und Stempelgebühren 361,183 fl.

§. 15. Gerichts- und Polizeistrafen 60,936 fl.

§. 16. Eisenbahnpolizeistrafen 4 fl.

§. 17. Desertions- und Refraktionsstrafen	11,686 fl.
§. 18. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	576,918 fl.
§. 19. Hundstaren	66,478 fl.
§. 20. Ersatz und Abgang an Passiven	3,008 fl.
Diese Einnahmen erlitten gegenüber dem vorigen Budget eine Ermäßigung von	114,421 fl.
Dieselbe vertheilt sich auf alle Positionen mit Ausnahme des §. 17 welcher leider um	1,648 fl.
erhöht werden musste, indem das Jahr 1856 eine Einnahme von	18,201 fl.

nachweist.

Die wichtigsten Ermäßigungen traten ein bei:

§. 13. Erlös aus Stempelpapier mit	9,996 fl.
§. 14. Taxen, Sporteln etc.	47,246 fl.
§. 15. Gerichts- und Polizeistrafen	14,458 fl.
§. 18. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	41,269 fl.

Die Verminderung der Einnahmen bei den §§. 13 und 14 erklärt sich durch die Abnahme der Prozesse.

Tit. IV. Forstgerichtsgesälle.

Ins Budget sind aufgenommen	58,559 fl.
Der letzte Voranschlag enthält eine Einnahme von	65,623 fl.
1854 wurden verrechnet	56,207 fl.
1855 " "	57,607 fl.
1856 " "	61,862 fl.

Bei diesen Gesällen bildet der Durchschnitt des Ergebnisses der 3 letzten Jahre die Voranschlagssumme und zwar bei

§. 21. Forststrafen mit	36,478 fl.
§. 22. Schadenersatz	22,036 fl.
§. 23. Ersatz und Abgang von Passiven	45 fl.

Diese Sätze geben zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

Diese Einnahmen sind berechnet auf	66,465 fl.
Das Budget für 1856 und 1857 nahm dieselben an zu	64,383 fl.
Es giengen ein 1854	61,685 fl.
" " " 1855	66,967 fl.
" " " 1856 R.-A. III.	69,533 fl.

Auch bei den Positionen dieses Titels ist der Durchschnitt der Einnahmen der Rechnungsjahre 1854, 1855 und 1856 maßgebend für die Budgetsätze.

Es sind daher veranschlagt:

§. 24. Steuerstrafgesälle mit	32,973 fl.
§. 25. Dienstpolizeistrafen	91 fl.

§. 26. Beiträge der mit den Obergemeinden verbundenen Nebenklassen	25,955 fl.
zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obergemeinden	6,376 fl.
§. 27. Gebührenüberschuß von Untererheberrdiensten	29 fl.
§. 28. Ersatz und Abgang an Passiven	1,041 fl.
§. 29. Sonstige Einnahmen	

Wir finden hierbei nichts zu erinnern.

Ausgabe.

Der Voranschlag nimmt auf	831,135 fl.
Das Budget für 1856 und 1857 bemißt dieselben zu	814,990 fl.
Die Rechnung von 1854 weist eine solche nach von	844,926 fl.
" " " 1855 " " " " " "	838,406 fl.
" " " 1856 R.-N. III. " " "	854,763 fl.

Hier ist zu bemerken, daß unter den Ausgaben enthalten sind:

1854 für Katastrirung der Waldungen	18,475 fl.
1855 " " " "	33,500 fl.
1856 " " " " " " "	33,191 fl.

Ferner sind im Budget für 1856 und 1857 die Lasten der Steuererhöhung nicht vorgesehen.

Tit. I. Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern.

Der Voranschlag verlangt	224,528 fl.
Für 1856 und 1857 sind je bewilligt	204,187 fl.
Verwendet wurden 1854	233,572 fl.
1855	221,915 fl.
1856 R.-N. III.	224,457 fl.

Abgang und Rückersah.

- §. 1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.
Hier wird, da die Ausgabe des Jahres 1854 den Abgang zweier Jahre enthält, der Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der Jahre 1855 und 1856 als Budgetsatz angenommen mit 47,782 fl.
- §. 2. Bei der Kapitalsteuer.
Der Durchschnitt der letzten drei Jahre bildet hier den Voranschlag mit 3,492 fl.
- §. 3. Bei der Klassensteuer werden 7,547 fl. und bei
- §. 4. Steuerrückvergütungen 8,848 fl.
bei beiden Positionen die Ergebnisse des Jahres 1856 als Budgetsätze angenommen.

Katasterkosten.

§. 5. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.

Für diese Position wurden am vorigen Landtage 4,000 fl. mehr als das Ergebnis von 1854 und daher
56,090 fl.
beansprucht und bewilligt. Durch das Zuschreiben der neuen Waldsteuerkapitalien und der Zehntfreiheitsanschlüsse
in den Steuerzetteln erhöhte sich übrigens diese Ausgabe im Jahre 1856 auf 65,112 fl.

Da das Geschäft der Zehntfreiheitsanschlüsse noch nicht vollendet ist, so werden für die vorliegende Periode
jährliche 59,000 fl.
verlangt, welche Anforderung durch die Begründung der Großh. Regierung gerechtfertigt erscheint.

§. 6. Bei der Kapitalsteuer.

Es wird der Durchschnitt des Bedürfnisses der Jahre 1854, 1855 und 1856 mit 2,559 fl.
begehrt.

§. 7. Bei der Klassensteuer.

Das Ergebnis des Jahres 1856 wird als Budgetsatz aufgenommen mit 1,635 fl.

§. 8. Kosten der Steuerrevisionen.

Dieser Voranschlag soll durch folgende Sätze gebildet werden:

a. Besoldungen der Steuerrevisoren.

für zwei Beamte zu 1,600 fl. 3,200 fl.

„ zwei „ „ 1,400 fl. 2,800 fl.

also zusammen 6,000 fl.

b. Ueberschuß der Geschäftsgebühren nach dem Betrage von 1856 676 fl.

c. Bureauaufwand nach dem bisherigen Budgetsatz 5,482 fl.

d. Sonstige Kosten nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre 518 fl.

zusammen 12,676 fl.

Das vorige Budget bewilligte für Besoldungen 5,600 fl. Nach dem Effectivetat vom 1. Oktober 1857 be-
ziehen zwei Beamte je 1,600 fl., Einer 1,300 fl. und Einer 1,100 fl. Da zwei Beamten sich in dem Besitze
der höchsten Besoldung befinden, so glaubt die Commission, daß um die Aufbesserung der beiden andern zu be-
wirken, mit einem weitem Betrage von Dreihundert Gulden dem vorliegenden Bedürfnisse entsprochen werden
könne.

Die übrigen Kosten sind der bisherigen Uebung entsprechend in Anrechnung gebracht.

Wir beantragen daher die Genehmigung von 12,576 fl.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 9. Von der Grund- und Häusersteuer.

Die Grund- und Häusersteuer §. 1 a bis c ergab 1854 und 1855 eine Einnahme von 5,656,880 fl. Die
Kosten für Hebgebühren der Untererheber betragen dafür 134,839 fl. oder $\frac{2383}{1000}$ Prozent. Es werden nun für
die in diesem Voranschlage in Einnahme gestellten Grund- und Häusersteuern von je 3,158,453 fl. nach demselben
Verhältnisse diese Hebgebühren berechnet mit 75,266 fl.

§. 10. Von der Kapitalsteuer.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre mit 3,794 fl.
ist hier als maßgebend für den Voranschlag zu betrachten.

§. 11. Von der Klassensteuer.

Für diese Gebühren wird das Ergebniß von 1856, also 1,917 fl.
und ebenso für §. 12. Von der Gefällsteuer der Zins- und Gültberechtigten 12 fl.
verlangt.

Hiergegen finden wir nichts zu erinnern.

Tit. II. Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern.

Für diesen Titel werden verlangt	155,053 fl.
Der Voranschlag für 1856 und 1857 beträgt	148,947 fl.
Die Ausgabe war: 1854	145,904 fl.
1855	142,763 fl.
1856	176,489 fl.

Für die hier folgenden Positionen wird von der Großh. Regierung als Voranschlag der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der drei letzten Jahre begehrt und zwar für:

§. 13. Abgang und Rückersag	51,605 fl.
§. 14. Constatirungsgebühren	5,918 fl.
§. 15. Hebegebühren der Untererheber	79,950 fl.
§. 16. Für die Controle	16,419 fl.
§. 17. Sonstige Kosten	1,161 fl.

Gegen diese Forderungen haben wir keine Einwendung zu machen.

Tit. III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

Der Voranschlag fordert	162,748 fl.
Das Budget für 1856 und 1857 beanspruchte	180,361 fl.
Die Rechnung von 1854 verausgabte	172,731 fl.
1855	169,216 fl.
1856	145,497 fl.

Der Voranschlag richtet sich mit Ausnahme bei den §§. 29 und 32 nach dem Durchschnitte des Rechnungsergebnisses der drei letzten Jahre.

Es beträgt derselbe bei:

§. 18. Abgang und Rückersag	40,423 fl.
---------------------------------------	------------

Aufwand für das Stempelpapier.

§. 19. Für Papier zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung	15,829 fl.
§. 20. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung	1,050 fl.
§. 21. Für den Absatz des Stempelpapiers	4,138 fl.

für Constatirung.

§. 22.	Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen	14,910 fl.
§. 23.	Der Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	10,078 fl.
§. 24.	Kosten der Hundemusterung	4,505 fl.
Gebühren der Untererheber.		
§. 25.	Von Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen	12,963 fl.
§. 26.	Von Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	9,428 fl.
§. 27.	Von Hundetaren	2,229 fl.
Auslieferung an Bezugsberechtigte.		
§. 28.	Strafantheile	7,823 fl.
§. 29.	An die Eisenbahnbetriebsverwaltung: Reinertrag der Eisenbahnpolizeistrafen.	
	Wie bei §. 16 der Einnahme	4 fl.
§. 30.	Antheile der Gemeinden an den Hundetaren	32,556 fl.
§. 31.	Abschriftsgebühren der Amtsactulare	3,312 fl.
§. 32.	Kosten der Controlirung des Sportelansages.	
	Bisheriger Budgetsag mit	3,500 fl.

Wir haben bei den Voranschlägen dieses Titels nur eine Bemerkung zu machen und zwar bei §. 19. Für Papier und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung.

Da die Ausgabe des Jahres 1855 durch die Anschaffung der an die Stelle der Heimathscheine für Dienstboten und Lehrlinge eingeführten gestempelten Dienstbücher die Höhe von 24,382 fl. erreichte, so glaubten wir, daß dieselbe zur Erzielung eines niedrigeren Sages bei Berechnung des Durchschnittes, wie dieses auch bei ähnlichen vorübergehend hohen Ergebnissen geschieht, eine Ermäßigung hätte erfahren dürfen. Da wir jedoch nach näherer Erkundigung in Erfahrung gebracht haben, daß die Einführung dieser gestempelten Dienstbotenbücher eine jährlich größere Ausgabe für Stempelmaschinen zur Folge haben werde, so finden wir keine Veranlassung zur Veranstandung dieser Position.

Uebrigens ist es nicht ohne Interesse der Bewegung des Stempelertrags, so wie der darauf fallenden Lasten, welche die Statistik der bad. Staatsfinanzen aus den Jahren 1842 bis mit 1846 mittheilt, diejenige der Jahre 1852 bis mit 1856 gegenüber zu stellen.

Jahr.	Erlöse aus Stempelpapier.		Für Papier und andere Erfordernisse.		Belohnung des Personals der Verwaltung.		Für den Absatz des Stempelpapiers.		Ausgaben zusammen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1842 . . .	82,741	32	12,287	21	1,002	1	5,512	36	18,801	58
1843 . . .	84,289	37	8,707	38	882	39	5,616	39	15,206	56
1844 . . .	86,437	2	10,690	48	1,002	—	5,755	35	17,448	23
1845 . . .	88,036	33	11,801	28	1,002	—	5,857	25	18,660	53
1846 . . .	93,074	6	12,153	39	1,000	24	6,208	6	19,362	9
Summe . .	434,578	50	55,640	54	4,889	4	28,950	21	89,480	19
Durchschnitt .	86,915	46	11,128	11	977	49	5,790	4	17,896	4
1852 . . .	75,177	25	12,121	51	1,086	24	5,006	45	18,215	—
1853 . . .	72,149	21	11,833	32	1,075	—	4,812	47	17,721	19
1854 . . .	68,900	34	8,995	57	970	30	4,598	34	14,565	1
1855 . . .	60,614	36	24,382	55	1,081	57	4,038	51	29,503	43
1856 . . .	56,726	3	14,108	49	1,096	24	3,775	53	18,981	6
Summe . .	333,567	59	71,443	4	5,310	15	22,232	50	98,986	9
Durchschnitt .	66,713	36	14,288	37	1,062	3	4,446	34	19,797	14

Niedriger als der Durchschnittserlös aus Stempelpapier in der ersten Periode ist:

- 1) der Durchschnittserlös in der zweiten Periode um 20,202 fl. oder um 23,24%;
- 2) der Voranschlag für 1858 und 1859 „ 24,835 fl. „ „ 28,57%;
- 3) der Erlös im Jahre 1856 „ 30,189 fl. „ „ 34,73%.

Die Kosten betragen Prozente der Roheinnahme:

	1842 bis mit 1846.	1852 bis mit 1856.	Voranschlag 1858 u. 1859.
Für Papier und andere Erfordernisse	12,80	21,42	25,50
Belohnung des Personals der Verwaltung	1,12	1,59	1,69
Für den Absatz des Stempelpapiers	6,67	6,66	6,66
Im Ganzen	20,59	29,67	33,85

Die reine Einnahme beträgt 1842 bis mit 1846 durchschnittlich	69,019 fl.
" " " " 1852 " " 1856 "	46,916 fl.
" " " " nach dem Voranschlag für 1858 und 1859	41,063 fl.

Lit. IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

Das Budget nimmt in Anspruch	41,282 fl.
Für 1856 und 1857 verlangt der Voranschlag	49,669 fl.
Nach der Rechnung von 1854 betragen diese Ausgaben	42,814 fl.
1855	42,794 fl.
1856	45,355 fl.

Wie bei Lit. IV. der Einnahme wird der Voranschlag mit den Durchschnittsergebnissen der drei letzten Jahre gebildet.

§. 33. Abgang und Rückersatz an Forststrafen	3,689 fl.
--	-----------

Für Constatirung und Erhebung.

§. 34. Constatirungsgebühren.

Nach der Verordnung vom 12. Mai 1857, Regierungsblatt S. 195 werden diese Gebühren künftig aus der Amtskasse bezahlt, und es fällt daher diese Position hier weg.

§. 35. Hebegebühren für Untererheber	1,727 fl.
--	-----------

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 36. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer	20,834 fl.
--	------------

§. 37. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen.	14,851 fl.
---	------------

§. 38. Sonstige Kosten	181 fl.
----------------------------------	---------

Diese Ansätze finden keine Beanstandung.

Lit. V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

Voranschlag für 1858 und 1859 je	15,016 fl.
--	------------

" " 1856 und 1857 "	13,486 fl.
-------------------------------	------------

Rechnungsergebnisse von 1854	14,994 fl.
--	------------

" " 1855	13,419 fl.
--------------------	------------

" " 1856	16,635 fl.
--------------------	------------

§. 39. Abgang und Rückersatz ist mit	629 fl.
--	---------

§. 40. Hebegebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen mit	1,111 fl.
--	-----------

und §. 41. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten mit	13,276 fl.
---	------------

nach dem Durchschnitt der Jahre 1854, 1855 und 1856 in Ansatz gebracht, wogegen nichts zu erinnern ist.

Lit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Voranschlag für diese Periode	232,508 fl.
---	-------------

" " die letzte Periode	218,340 fl.
----------------------------------	-------------

Verhandlungen der 2. Kammer 1858. 58 Beilagenheft.

Nach der Rechnung von 1854	216,432 fl.
„ „ „ „ 1855	214,798 fl.
„ „ „ „ 1856	213,136 fl.

§. 42. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern.

Diese Kosten werden nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre aufgenommen mit 23,154 fl.
ebenso

§. 43. Besondere Kosten der Untererheberrdienste mit 5,274 fl.

§. 44. Kosten des Aufsichtspersonals.

Nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre habe diese Kosten betragen 64,513 fl.

Hierunter sind die Gehalte der Steueraufseher:

für 47 Mann zu 312 fl.	14,664 fl.
„ 47 „ „ 336 fl.	15,792 fl.
„ 47 „ „ 360 fl.	16,920 fl.
„ 19 „ „ 400 fl.	7,600 fl.
„ 20 „ Localzulagen à 20 fl.	400 fl.

im Ganzen 55,376 fl.

hierzu kommen für Montur, Armatur und Zugskosten 9,137 fl.

64,513 fl.

Die Gehalte sollen nunmehr aufgebessert werden und es sollen demnach erhalten:

47 Mann, jeder 360 fl.	16,920 fl.
47 „ „ 384 fl.	18,048 fl.
47 „ „ 408 fl.	19,176 fl.
19 „ „ 448 fl.	8,512 fl.

außerdem an Localzulagen 20 à 40 fl. = 800 fl.

„ „ „ 20 à 20 fl. = 400 fl.

1,200 fl.

zusammen 63,856 fl.

endlich für Montur, Armatur und Zugkosten 9,137 fl.

es werden als Vorausschlag verlangt 72,993 fl.

darunter für Gehalte 7,680 fl. oder 14% mehr.

Mit der Aufbesserung der Gehalte der Steueraufseher um 48 fl. für jeden Mann sind wir einverstanden.

Es werden hierdurch an Gehalt beziehen:

von 47 Mann jeder täglich — fl. 59 $\frac{1}{8}$ fr.

„ 47 „ „ „ 1 fl. 3 $\frac{1}{8}$ fr.

„ 47 „ „ „ 1 fl. 7 $\frac{1}{15}$ fr.

„ 19 „ „ „ 1 fl. 13 $\frac{5}{8}$ fr.

Die Localzulagen, welche bisher nur für 20 Mann mit je 20 fl. in Ansatz kamen, sind für die Steueraufseher bestimmt, welche in den größeren und mittleren Städten ihren Aufenthalt nehmen müssen. An diesen Orten

ist es theurer zu leben als in den Landbezirken, während der Dienst daselbst in der Regel eine größere Wichtigkeit hat. Wir tragen darauf an, diese Localzulagen ebenfalls zu genehmigen.

§. 45. Belohnungen und Unterstützungen des Erhebungs- und Aufsichtspersonals.

Der Budgetsag war bisher 2,300 fl. und hat seit mehr als 20 Jahren keine Veränderung erlitten. Für das Erhebungspersonal wurden hiervon 1,100 fl., für die Steueraufseher 900 fl. und für Relikten von Angehörigen dieses Personals 300 fl. verwendet.

Bon den 1,585 Untererhebern wurden	60
" " 160 Steueraufsehern	113
und von den Relikten	8

aus dem Remunerationsfond bedacht.

Nach der Begründung der Großh. Regierung soll nunmehr bei der Unzulänglichkeit der Dienstinkommen vieler Untererheber denselben in Form von Gratifikationen eine Aufbesserung gewährt, daher diese Position um 1,700 fl. und also auf 4,000 fl. erhöht werden.

Wir beantragen die Bewilligung dieser Forderung.

§. 46. Während das Budget für 1856 und 1857 für die Besoldungen der Domänenverwalter und Obergewermeister sammt der eines Wiesenbaumeisters, zusammen 50 Beamte, 66,150 fl. (Durchschnittlich 1,323 fl.) bewilligte, wovon 39,750 fl. auf die Cameraldomänen- und 26,400 fl. auf die Steuerverwaltung fallen, finden wir auf dem Effectivetat vom 1. October 1857. 65,800 fl., von welchen 39,950 fl. die erstere und 25,850 fl. die letztere Verwaltung betreffen.

In diesem Voranschlage werden verlangt:

für 4 Beamte zu 1,800 fl.	=	7,200 fl.
" 13 " " 1,600 fl.	=	20,800 fl.
" 13 " " 1,400 fl.	=	18,200 fl.
" 10 " " 1,200 fl.	=	12,000 fl.
" 10 " " 1,000 fl.	=	10,000 fl.
		<hr/>
		68,200 fl.

ferner für 9 Berrechner ohne Dienstwohnung, als Entschädigung für höhere Mietzinsen, Localzulagen von je 100 fl. = 900 fl.

zusammen 69,100 fl.

wovon in das Budget der Cameraldomänenverwaltung 26 Beamte mit der vollen und 7 Beamte mit der hälftigen Besoldung je zu 1,382 fl., also mit 40,769 fl. in das der Steuerverwaltung aber 17 Beamten mit der vollen und 7 mit der hälftigen Besoldung also mit 28,331 fl. aufgenommen werden sollen.

Gegenüber dem vorigen Budget beträgt die Mehrforderung 2,950 fl. oder für je einen Beamten 59 fl. und daher $4\frac{1}{2}\%$ gegenüber dem Effectivetat vom 1. October 1857 3,300 fl. oder 5% . Da wir diese Mehrforderung, durch welche die bisherigen Maximal- und Minimalätze nicht erhöht werden, für angemessen erachten, so tragen wir auf deren Bewilligung an.

Diesen Besoldungen von 28,331 fl.
sind noch wie bisher die Tantiemen der Nebenklassen beizuschlagen, welche 1856 5,001 fl.
betragen haben. Hieraus erhalten nicht nur die 17 Vorstände der reinen Obergemeinereidienste, sondern auch die
7 Vorstände der combinirten Steuer- und Domänenverwaltungsdienste die regulativmäßigen Remunerationen.

§. 47. Bureaukosten.

Es werden für dieselben verlangt nach dem dreijährigen Durchschnitt 35,195 fl.
ferner ebenso für

§. 48. Sonstige Kosten der Obergemeinereidienste 791 fl.
und nach dem bisherigen Budgetsage für

§. 49. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter 14,150 fl.
wogegen nichts zu erinnern ist.

Centralverwaltung.

§. 50. Besoldungen.

Im letzten Voranschlage waren für diese Position 28,100 fl.
aufgenommen. Da der Besoldungsetat der Centralverwaltungen der Hofdomänenkammer, der Direction der Forste,
Berg- und Hüttenwerke, sowie der Steuer- und Zolldirectionen ein gemeinschaftlicher ist, so beziehen wir uns hier
auf den Voranschlag der Cameraldomänenverwaltung und nehmen statt der geforderten 31,320 fl.
die dort für die Steuerverwaltung aufgeführten 30,520 fl.
als Budgetsage an, wodurch der Grosh. Regierung ein dem vorhandenen Bedürfnisse genügender Betrag zur Er-
höhung der Besoldungen zur Verfügung gestellt ist.

§. 51. Gehalte.

Der frühere Budgetsage war 5,396 fl. In der letzten Budgetperiode wurden hierzu vom Besoldungsetat noch
600 fl. für einen Secretariatspractikanten übernommen. Unter diesen 5,996 fl. sind die Gehalte für 1 Secretariats-,
2 Revisions- und 2 Kanzleiaspiranten, 2 Diurnisten und 2 Diener mit 5,056 fl. und es wird vorgeschlagen eine
Aufbesserung um 5 Procent dieses Betrags, also um 252 fl. zu bewilligen, wodurch sich der Budgetsage auf 6,248 fl.
stellen wird. Wir haben gegen diesen Vorschlag keine Erinnerung zu machen.

Für §. 52. Bureaukosten werden wie bisher 2,850 fl.
und für §. 53. Sonstige Kosten der Centralverwaltung ebenso 700 fl.
vorgesehen.

§. 54. Aufwand für Drucksachen wird nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre mit 417 fl.
und ebenso

§. 55. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen mit 1,330 fl.
sowie §. 56. Verschiedene und zufällige Ausgaben mit 754 fl.
in den Voranschlag aufgenommen, wobei nichts zu erinnern gefunden wird.

Die Commission stellt nunmehr den Antrag

„für die Jahre 1858 und 1859 die Einnahme der Steuerverwaltung mit 6,717,712 fl.
und die Ausgabe nach Abrechnung der
unter §. 8 stattgefundenen Verminderung um 100 fl. und
" §. 50 " " " 800 fl.
Zusammen 900 fl. mit 830,235 fl.
zu genehmigen.“

V. Salinenverwaltung.

Es betragen die Einnahmen, wie auch die Lasten und Verwaltungskosten der Salinenverwaltung:

	Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten	Reineinnahr.
Nach der Rechnung von 1854	1,329,432 fl.	287,605 fl.	1,041,827 fl.
" " " " 1855	1,354,482 fl.	288,472 fl.	1,066,010 fl.
" " " " 1856	1,385,193 fl.	287,583 fl.	1,097,610 fl.
Nach dem Voranschlag für 1856 u. 1857 je	1,340,683 fl.	292,425 fl.	1,048,258 fl.
Nach dem Voranschlag für 1858 u. 1859 je	1,368,097 fl.	309,613 fl.	1,058,484 fl.

Der Voranschlag bemisst die Reineinnahme für 1858 und 1859 um 10,226 fl. höher als die für 1856 und 1857 und stellt gegenüber dem Durchschnitts-Resultat der Rechnungen von 1854 und 1855 einen um 4,566 fl. höhern und gegenüber dem Durchschnitt der drei letzten Jahre einen um 10,000 fl. geringeren Reinertrag in Aussicht.

Einnahme.

Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbeeinrichtungen.

Es wird hier das Durchschnittsergebniß der drei letzten Jahre angenommen und also bei

§. 1. Aus Gebäuden	1,406 fl.
§. 2. Aus Grundstücken	871 fl.
§. 3. Aus Liegenschaften und Gewerbeeinrichtungen	439 fl.

Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs.

§. 4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande.

Der Durchschnittsertrag in den Jahren 1852, 1853 und 1854 war 1,150,700 fl. Seit dem 1. Juli 1854, also seit der Erhöhung des Viehsalzpreises, hat sich diese Einnahme sehr gehoben und die Großh. Regierung schlägt mit Rücksicht auf diese günstigen Ergebnisse vor, den Durchschnittsertrag der Jahre 1855 und 1856 von 1,250,305 fl. bis auf 1,260,000 fl. zu erhöhen, wogegen nichts zu erinnern ist. Dieser Budgetsatz übersteigt daher die Durchschnittseinnahme der drei vorgenannten Jahre um 109,300 fl.

§. 5. Aus Kochsalz für chemische Fabriken.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird als Voranschlag angenommen mit 611 fl.

§. 6. Aus Kochsalz für das Ausland.

Obgleich die durchschnittliche Einnahme dieser Position in den drei letzten Jahren 52,720 fl. betragen hat, wovon 11,526 fl. auf die Saline Dürheim und 41,194 fl. auf die Saline Rappenaу kommen, so kann doch wegen Ablauf des von der Saline Dürheim mit dem Kanton Zürich abgeschlossenen Lieferungsvertrags nur auf den bei der Saline Rappenaу gesicherten Absatz gerechnet und der Budgetsatz auf 42,000 fl. gestellt werden.

§. 7. Aus Viehsalz.

In den Jahren 1852, 1853 und 1854 hat der Absatz an Viehsalz seinen Höhepunkt erreicht, indem dafür durchschnittlich jährlich 110,708 fl. vereinnahmt wurden. Seit der oben erwähnten Preiserhöhung ist der Absatz

des Viehsalzes im Abnehmen und es wird vorgeschlagen den Durchschnitt von 1855 und 1856 mit 60,111 fl. als Voranschlag gelten zu lassen, wogegen nichts zu erinnern ist. Dieser Durchschnitt ist demnach um 50,597 fl. niedriger als die Durchschnittseinnahme der drei erwähnten Jahre. Gegenüber des um 109,300 fl. höhern Voranschlags bei §. 4 Einnahmen aus Kochsalz, resultirt dieses Budget im Vergleich mit den Einnahmen der Rechnungen von 1852, 1853 und 1854 für Koch- und Viehsalz zusammen ein Mehr von jährlichen . . . 58,703 fl.

§. 8. Aus Salineabfällen.

Hier wird der Durchschnitt der drei letzten Jahre angenommen mit 924 fl.

Tit. III. Verschiedene Einnahmen.

Bei den beiden folgenden Positionen wird wie gewöhnlich dem Voranschlage das Durchschnittsergebniß der drei letzten Jahre zu Grunde gelegt, also bei:

§. 9. Aus Materialien und Geräthschaften 1,607 fl.

§. 10. Sonstige Einnahmen 128 fl.

Wir können die Einnahme dieser Verwaltung nicht verlassen ohne das Viehsalz zu erwähnen.

Es wurde schon bei den Rechnungs-Nachweisungen für 1854 und 1855 angeführt, daß sich die Großh. Regierung veranlaßt gesehen hat, vom 1. Juli 1854 an, den Preis des Viehsalzes wieder auf den frühern Satz zu erhöhen.

Wenn wir auch bei dieser Gelegenheit es unterlassen, auf einen in der zweiten Kammer schon öfters ausgesprochenen Wunsch, die Ermäßigung des Viehsalzpreises betreffend, zurückzukommen, so können wir doch nicht umhin, folgendes Verhältniß, welches für die Erleichterung der Consumtion des Viehsalzes von Bedeutung ist, näher in Betracht zu ziehen.

Beim Verkaufe des Kochsalzes ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe von den Großh. Salinen zu dem Preise von 4 fl. 10 kr. für den Zentner oder 2½ kr. für das Pfund abgegeben wird, und daß die Käufer sodann je nach den verschiedenen Entfernungen von den Salinen eine bestimmte Frachvergütung erhalten. Hierdurch kann das Kochsalz in allen Theilen des Landes, gleichviel ob nahe oder ferne von den Salinen gelegen, zu einem gleichen Preise an die Consumenten verkauft werden.

Anders verhält es sich mit dem Viehsalze. Dieses wird von den Salinen in Säcken von zwei Zentnern zu 2 fl. 30 kr. und in Säcken von einem Zentner zu 2 fl. 36 für je 100 Pfd. bezogen, ohne daß eine Frachvergütung stattfindet. Hierdurch erhöht sich der Kostenpreis des Viehsalzes mit der Entfernung des Verbrauchsortes von den Salinen, und es befinden sich deshalb die von den Salinen entfernt wohnenden Landwirthe im Nachtheile gegenüber den in der Nähe Wohnenden.

Wenn bei dem jetzt bestehenden Preise von 2 fl. 30 kr., beziehungsweise 2 fl. 36 kr. für den Zentner ein Mißbrauch der Verwendung des Viehsalzes in der Nähe der Salinen nicht zu befürchten ist, so wird dieselbe Voraussetzung auch bei dem Absage in die entfernter liegenden Landestheile zur Geltung kommen müssen. Uebrigens sind wir der Meinung, daß die Bewohner der letztern die gleichen Ansprüche an diejenigen Vortheile haben, welche den in der Nähe der Salinen wohnenden Landwirthen durch den Bezug des Viehsalzes zu einem mäßigen Preise zugehen.

Der Absatz an Viehsalz hat sich seit der Wiederherstellung des oben gedachten Preises ungefähr auf die Hälfte ermäßigt. Wenn auch in Folge einer Frachvergütung der Verbrauch des Viehsalzes noch eine Zunahme erfahren

dürfte, so wird dieselbe unter obiger Voraussetzung immerhin nur im Interesse der Landwirthschaft und beziehungsweise der ganzen Bevölkerung stattfinden.

Unter diesen Verhältnissen scheint es, daß das Opfer, welches hier von der Staatskasse zu bringen wäre, bei weitem durch den günstigen Einfluß überwogen wird, den eine solche Einrichtung auf die allgemeine Wohlfahrt äußern muß.

Den chemischen Fabriken wurde schon der Bezug auswärtigen Salzes gestattet und es dürfte daher die Frage aufgeworfen werden, ob der Benützung des Viehsalzes für die Landwirthschaft nicht mindestens eine ähnliche Wichtigkeit beizulegen sei, wie der des Kochsalzes für chemische Fabriken*), und ob daher der erstern nicht der Bezug von billigerem auswärtigem Salze gestattet werden sollte, insofern es vorher für andere Zwecke unbrauchbar gemacht ist. Allein dieser Weg, sich billiges Viehsalz zu verschaffen, ist unsern Landwirthen noch zur Zeit nicht gestattet.

Der Nutzen, den das Salzregal dem Lande abwirft, bedingt übrigens keineswegs eine Einrichtung, welche einzelne Bewohner des Landes vor andern in eine viel günstigere Lage versetzt. Wir machen diese Wahrnehmung beim Verkaufe des Kochsalzes im Lande, welcher ohngefähr neun Zehnteile des Reinertrages der Salinenverwaltung einbringt. Die letztere übernimmt hier im Interesse der Einzelnen eine je nach der Entfernung von den Salinen verschiedene Rückvergütung der Transportkosten. Diese Maßregel ist in der Billigkeit begründet, indem sie die Lasten, welche die größere Entfernung von dem Erzeugungsorte des Salzes veranlaßt, auszugleichen sucht und gleichsam gemeinschaftlich vom ganzen Lande tragen läßt.

Durch eine ähnliche Gleichstellung des Viehsalzpreises würde wohl überall das Verlangen nach einer Herabsetzung desselben verschwinden, während im andern Falle die von den Salinen entfernt wohnenden Landwirthe sich stets zurückgesetzt fühlen und daher nie aufhören werden, eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen über das Viehsalz anzustreben.

Die Commission stellt nunmehr den Antrag:

„die zweite Kammer möge den Wunsch ins Protokoll niederlegen, die Großh. Regierung wolle im Interesse der Erleichterung der Viehsalzconsumtion im Lande die Anordnung treffen, daß den Abnehmern des Viehsalzes die gleichen Frachvergütungen wie den Beziehern des Kochsalzes geleistet werden.“

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Gemeindeumlagen.

Diese werden veranschlagt nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre mit 140 fl.

*) Anmerkung. Die Salinen geben das Kochsalz ab:

a.	An chemische Fabriken im Lande	die 100 Pfund zu	— fl. 50	fr.
b.	Zus Ausland:			
a. a.	Nach Nassau	100	1 fl. 25 ³ / ₄	fr.
b. b.	„ Rheinbaiern	100	1 fl. 10	fr.
c. c.	„ Frankfurt	100	1 fl. 17 ¹ / ₂	fr.
d. d.	„ Rheinpreußen, je nach der Entfernung die Tonne zu 2 Säden mit je 206 Pfund preuß. oder 181 ¹ / ₂ Pfund bad. zu 2 Ebr. 26 Sgr. und 3 Ebr. 18 Sgr.			

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Diese sind nach näherer in der Begründung enthaltener Berechnung angenommen zu 359 fl.
Es werden ferner nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre berechnet:

§. 3. Sonstige Lasten zu 1,142 fl.
§. 4. Abgang und Verlust 2 fl.

Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 5. Besoldungen und

§. 6. Gehalte.

Der Voranschlag fordert für 1 Beamten zu 1,800 fl. = 1,800 fl.	
" " " " 1 " " 1,600 fl. = 1,600 fl.	
" " " " 2 " " 1,200 fl. = 2,400 fl.	
" " " " 2 " " 1,000 fl. = 2,000 fl.	
also für Besoldungen	zusammen 7,800 fl.
für Gehalte dagegen	9,000 fl.
	<hr/>
	im Ganzen 16,800 fl.
Durch das letzte Budget wurden bewilligt für Besoldungen	6,600 fl.
" Gehalte	10,000 fl.
	<hr/>
	im Ganzen 16,600 fl.

Der Effectivetat vom 1. October 1857 enthält für Besoldungen 7,400 fl.

Es werden daher gegenüber dem Budget von 1856 und 1857 im Ganzen mehr verlangt 200 fl.

und gegenüber dem Effectivetat 400 fl.

welche höhere Anforderung wir zur Genehmigung vorschlagen.

Die Uebnahme des zweiten Bergmeisters vom Gehalts- auf den Besoldungsetat, welche auf dem vorigen Landtage nicht bewilligt worden war, glauben wir aus dem von der Großh. Regierung angegebenen Grunde nicht weiter beanstanden zu sollen.

§. 7. Bureaukosten.

Es wird der durchschnittliche Aufwand der drei letzten Jahre begehrt mit 1,746 fl.

Ebenso für

§. 8. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude 2,583 fl.

§. 9. Für Kanal- Wehr- und Wasserbauten.

Es beträgt der Durchschnittsaufwand der drei letzten Jahre 278 fl. Um jedoch verschiedene Arbeiten, welche in der Begründung näher angegeben sind, theils neu ausführen und theils vollenden zu können werden 900 fl. verlangt, wogegen nichts bemerkt wird.

Die durchschnittliche Ausgabe der Jahre 1854, 1855 und 1856 wird beansprucht bei

§. 10. Für Wege, Brücken, Brunnen und offene Lagerplätze mit 1,695 fl.

und bei §. 11. Sonstige allgemeine Ausgaben mit 2,343 fl.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 12. Aufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen.

Hier wird der Durchschnitt der drei letzten Jahre gefordert mit 21,753 fl.

§. 13. Für Geräthschaften.

Der Durchschnitt beträgt 7,027 fl.; die Salinenverwaltungen glauben jedoch mit 6,260 fl. auskommen zu können.

§. 14. Kosten der Sooleförderung.

Statt des Durchschnittsaufwandes der drei letzten Jahre wird wegen der Erhöhung der Preise des Brennmaterials die Durchschnittsausgabe der Jahre 1855 und 1856 in den Voranschlag aufgenommen mit . . . 7,103 fl. was keiner Beanstandung unterliegt.

§. 15. Kosten des Siedbetriebs, einschließlich der Trocknung.

Diese Kosten haben sich ebenfalls durch die theuern Holz- und Steinkohlenpreise sehr vermehrt. Wir können daher nach der nähern Begründung der Gresh. Regierung nur beantragen, die Aufnahme von . . . 114,000 fl. statt des Durchschnittes von 101,047 fl. zu genehmigen.

§. 16. Magazins- und Verpackungskosten.

Auch hier erfolgte eine Steigerung des Aufwandes und zwar um mehr als 20 Prozent bei den Preisen der Salzfüße.

Der Durchschnitt dieser Position beträgt 65,208 fl., als Budgetsatz werden beansprucht . . . 72,000 fl. welche Erhöhung in der Vorlage gehörig begründet erscheint.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird angenommen bei:

§. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande mit 53,254 fl.

§. 18. Für den Absatz der Fabrikate im Auslande mit 7,533 fl.

letztere nur die Kosten der Saline Rappennau betreffend, wogegen wir nichts bemerken.

Für §. 19. Sonstige Ausgaben für den Betrieb — wird nichts gefordert, da unter dieser Rubrik in den drei letzten Jahren keine Ausgabe vorkam.

Ihre Commission schlägt nunmehr vor für 1858 und 1859

„die Einnahme der Salinenverwaltung mit 1,368,097 fl.

und die Ausgaben derselben mit 309,613 fl.

zu genehmigen.“

